

2. Aufl., Art. 189 Anm. 2; Schneider u. Fick, Komm., Art. 189 Anm. 1; vgl. auch § 406 des deutschen B.-G.-B. gegenüber § 303 des I. Entw.) Dagegen verhält es sich anders da, wo die Gegenforderung des Schuldners erst nach der (abgetretenen) Hauptforderung fällig wird: hier konnte er niemals erwarten, die Einrede der Kompensation gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger erheben zu können; er kann sie daher auch dem Cessionar nicht entgegenstellen. Die oben aufgeworfene Frage ist sonach zu verneinen und die Einrede der Kompensation mithin abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 30. Januar 1899 in allen Teilen bestätigt.

39. Urteil vom 28. April 1899 in Sachen Kreditanstalt St. Gallen gegen Eckert.

Bereicherungsklage, Art. 70 ff. O.-R. Sparkassebüchlein mit der Legitimationsklausel; rechtliche Natur. Cession der Sparkasseguthaben? Verpfändung derselben; Art. 215 O.-R. — Derartige Sparkassebüchlein können nicht Gegenstand des Retentionsrechts (Art. 224 O.-R.) sein.

A. Durch Urteil vom 12./27. Januar 1899 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen erkannt:

Die Klage ist im Sinne der Erwägungen geschützt.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht erklärt und folgende Anträge gestellt:

1. Die Klage sei abzuweisen.

2. Es seien diejenigen Editionsakten, welche von den Parteien ins Recht verlangt worden seien, jedoch nicht vorgelegt haben, einzufordern, speziell das Guthabenbüchlein Nr. 7523 der Hypothekenbank Basel, in Kopie oder beglaubigtem Duplikat.

3. Eventuell sei die Streitsache an die Vorinstanz zum Zwecke der Aktenvervollständigung zurückzuweisen, und der Beklagten der Zeugenbeweis dafür abzunehmen, daß im Bankverkehr die kantonsgerichtliche Auslegung des Art. 184 Abs. 2 O.-R. nicht als richtig angesehen werde, derselbe vielmehr annehme, daß in Fällen wie der vorliegende die schriftliche Beurkundung der Cession von Sparkassascheinen, Guthabenbüchlein, durch den Hinterleger, auf dessen Namen sie nicht lauten, nicht nötig sei.

In der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Berufungsklägerin diese Anträge; der Anwalt der Berufungsbeklagten beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urtheiles.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der fallite und flüchtig gewordene Pfarrer Eugster trat am 5. Juli 1894 mit der beklagten Kreditanstalt St. Gallen in Geschäftsverbindung durch Erhebung eines Darlehens von 7000 Fr. gegen Hinterlegung von Wertpapieren, welchem bald weitere gleiche Geschäfte folgten. Am 23. August 1894 stellte er, auf gedrucktem Formular der Beklagten, für ein empfangenes Darlehen ein Schuldanerkenntnis von 12,000 Fr. aus mit der Bemerkung, er hinterlege ihr als Sicherheit für diese, sowie allfällige übrige Verbindlichkeiten in Faustpfandrechten diverse Papiere laut Verzeichnis. Am 24. August 1894 übergab Eugster der Beklagten als Hinterlage 21 Werttitel im Nominalbetrage von 38,818 Fr. 65 Cts. und sodann am 9. Oktober ein auf den Namen der Klägerin ausgestelltes Depositionsbüchlein Nr. 4997 der Handwerkerbank Basel, und ein Guthabenbüchlein Nr. 7523 der Hypothekenbank in Basel, ebenfalls auf den Namen der Klägerin lautend. Das Depositionsbüchlein wies per 1. Dezember 1897 ein Guthaben der Klägerin von 3210 Fr. 85 Cts., und das Guthabenbüchlein per Ende 1897 ein solches von 6871 Fr. auf. Auf dem Umschlag des Depositionsbüchelns sind die für Annahmenvon Depositionen bestehenden Bestimmungen abgedruckt, worunter folgende: „Die Einleger erhalten auf den Namen ausgestellte mit „der Unterschrift des Direktors versehene Büchlein, worin alle „Ein- oder Rückzahlungen eingetragen und mit dem Visa des „Kassiers versehen werden. Bei ganzen oder teilweisen Rückzah-

„lungen ist die Verwaltung berechtigt, den Vorweiser eines Büchleins als von dem rechtmäßigen Eigentümer zum Rückzug des Guthabens bevollmächtigt zu betrachten, und entschlägt sich somit der Verantwortlichkeit für allfälligen Mißbrauch dieses Büchleins.“ Das Original des Guthabenbüchleins Nr. 7523 ist nicht zu den Akten gebracht worden. Die Vorinstanz stellt aber thatsächlich fest, daß die Klägerin in ihrem mündlichen Vortrage behauptet habe, daselbe enthalte die gleiche Bestimmung, wie das andere, und daß diese Behauptung von der Beklagten nicht bestritten und daher gemäß § 132 der st. gall. C.-P.-O. als wahr anzunehmen sei. Am 2. November 1894 gab die Beklagte der Hypothekenbank Basel und am 3. Dezember gl. J. der Handwerkerbank in Basel von der Verpfändung der beiden Büchlein Kenntnis. Ende Mai 1897 wurde über Pfr. Eugster der Konkurs eröffnet. In demselben meldete die Beklagte eine Forderung von 21,625 Fr. an und machte dafür u. a. auch ein Faustpfandrecht an den beiden Büchlein geltend. Dieselben wurden von der Konkursverwaltung durch Inkasso vom 1. und 3. Dezember 1897 liquidiert und ergaben einen Vorerlös von 695 Fr. 75 Cts., welcher der Klägerin in bar behändigt wurde. Die Klägerin hatte im Konkurse Eugster das Eigentum an den beiden Büchlein resp. an dem inkassierten Betrag angesprochen, und das Pfandrecht der Beklagten bestritten, war aber vom Konkursgericht wegen Inkompetenz abgewiesen worden, weil der Gerichtsstand da begründet sei, wo das Pfandrecht konstituiert worden. Die Klägerin erhob hierauf in St. Gallen gegen die Kreditanstalt St. Gallen Klage mit dem Rechtsbegehren: Es sei gerichtlich zu erkennen, die Klägerin sei Eigentümerin der beiden auf ihren Namen lautenden Guthabenbüchlein Nr. 7523 der Hypothekenbank in Basel und Nr. 4997 der Handwerkerbank in Basel, die Beklagte sei daher pflichtig, die genannten Guthabenbüchlein oder deren Wert unbeschwert an die Klägerin herauszugeben. Zur Begründung dieser Klage führte sie an: Sie sei im Sommer 1894 in der Kneipp'schen Anstalt in Dufnang als Kurgast gewesen. Eugster müsse von ihren Vermögensverhältnissen Kenntnis bekommen haben, und habe sie damals ersucht, ihm durch Übergabe von Effekten auszuweichen, welchem Ansinnen sie jedoch nicht entsprochen habe. Darauf sei Eugster

im Oktober 1894 nach Basel gekommen und habe sie veranlaßt, ihm damals das Büchlein Nr. 7523, und nach circa 4 Wochen auch dasjenige auf die Handwerkerbank zu überlassen, gegen das Versprechen, ihr diese Büchlein binnen kurzem wieder zurückgeben zu wollen. Sie sei Eigentümerin dieser Sparhefte, welche keine Inhaberpapiere seien. Für deren Verpfändung gelte Art. 215 O.-R.; eine schriftliche Verpfändung liege weder von ihrer Seite noch seitens des Debtors Eugster vor. Die Beklagte trug auf Abweisung der Klage an und machte im wesentlichen geltend: Die beiden Büchlein seien dem Eugster übergeben worden zum Zwecke der Geldbeschaffung. Eine besondere Form sei hierfür nicht notwendig gewesen. Es sei anzunehmen, daß die Klägerin die beiden Titel dem Eugster zu Eigentum übergeben habe. Aber auch wenn sie dieselben nur zur Verpfändung übergeben, so sei dieselbe doch rechtsgültig erfolgt, und zwar auch nach Art. 215 O.-R. Der Schuldner sei von der Verpfändung benachrichtigt und die beiden Schuldscheine seien dem Pfandgläubiger übergeben worden. Auch die schriftliche Beurkundung sei erfolgt: In dieser Beziehung handle es sich um eine Frage der Interpretation des Obligo vom 23. August 1894. Dieses bedeute eine generelle Verpfändung in dem Sinne, daß der Unterzeichner des Obligo für seine sowohl im Zeitpunkt der Unterzeichnung, als später vorhandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Beklagten dieser diverse Papiere laut Verzeichnis, d. h. diejenigen Papiere, welche auf einem zu erstellenden und fortzuführenden Verzeichnis notiert werden, in Faustpfandrechten hinterlegt werden. Eventuell mache die Beklagte ein Retentionsrecht an den beiden streitigen Kassabüchlein, bezw. deren Erlös geltend nach Art. 224 O.-R.

2. Zu der von der Berufungsklägerin beantragten Aktenvervollständigung ist keine Veranlassung vorhanden (was des näheren ausgeführt wird).

3. In der Sache selbst ist zu bemerken: Die vorliegende Klage stellt sich als *condictio sine causa*, Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung dar. Denn die Klägerin verlangt von der Beklagten Rückerstattung der von dieser bei der Handwerkerbank und der Hypothekenbank Basel erhobenen Beträge, weil die Beklagte zu diesem Bezuge nicht berechtigt gewesen sei, und ihr kein Rechts-

grund, wonach sie die bezogenen Beträge behalten dürfe, zur Seite stehe, die Beklagte also durch Rückhaltung jener Beträge ohne Grund bereichert wäre, und zwar auf Kosten der Klägerin, da dieselben ihr gehören. Fragt es sich nun, ob die Beklagte die zurückgeforderte Summe ohne rechtfertigenden Grund bei den beiden Geldinstituten bezogen habe, so ist davon auszugehen, daß die beiden Sparkassabüchlein, welche die Klägerin dem Pfr. Eugster übergeben, und dieser bei der Beklagten hinterlegt hat, nicht Träger der darin verkündeten Forderungsrechte, also keine Wertpapiere, sondern lediglich Legitimationspapiere, Beweisurkunden, sind. Denn nach dem klaren Inhalt der denselben aufgedruckten Bestimmungen hat der Inhaber als solcher kein Recht auf Zahlung gegen den Schuldner, sondern bloß der Schuldner ein Recht auf Zahlung an den Inhaber. Allerdings ist in den Bedingungen der Handwerkerbank Basel (welchen diejenigen der Hypothekenbank nach der Feststellung der Vorinstanz gleichlauten) nicht ausdrücklich gesagt, daß die Schuldnerin sich die Legitimationsprüfung vorbehalte. Allein ein solcher ausdrücklicher Vorbehalt war auch nicht notwendig, vielmehr folgt die Berechtigung derselben zur Legitimationsprüfung schon daraus, daß sie sich lediglich das Recht wahrte, an den Vorweiser des Büchleins Zahlung zu leisten, dagegen überall keine solche Pflicht übernahm, und nach dem Wortlaut der Bestimmungen offenbar auch nicht übernehmen wollte. Wie das Bundesgericht in seinen Entscheidungen in Sachen Appenzeller gegen Brand und Hofmann gegen Wüthrich (Amtl. Samml. der bundesgerichtl. Entscheide Bd. XXIII, S. 786 G. 2 u. S. 1650 G. 3) ausgeführt hat, verkörpern aber solche Urkunden das Forderungsrecht nicht derart, daß es in seinem Inhalt, seiner Ausübung und Übertragung an dieselben gebunden wäre, sondern sie sind, wie einfache Schuldscheine, bloß Beweisurkunden, auf welche die besondern Bestimmungen über Inhaberpapiere und indossable Papiere (welche das Obligationenrecht einzig als eigentliche Wertpapiere anerkennt) keine Anwendung finden, insbesondere nicht die sachenrechtlichen Bestimmungen über Abtretung (Übertragung) und Verpfändung der beweglichen Sachen und Inhaberpapiere. Vielmehr kommen für die Übertragung und Verpfändung der in solchen Heften oder Büchern verkündeten Forderungsrechte ein-

fach die Bestimmungen über Abtretung und Verpfändung gewöhnlicher Schuldsforderungen zur Anwendung, und ist daher zu untersuchen, ob denselben in casu Genüge geleistet sei.

4. Was nun zunächst die von der Beklagten behauptete Cession der beiden Sparkassaguthaben an Eugster anbetrifft, so ist der Vorinstanz darin beizutreten, daß der Beweis dafür, daß eine solche Cession erfolgt sei, nicht erbracht worden ist. Denn es liegt nichts weiteres vor, als daß die Klägerin dem Eugster die beiden Hefte mit der Erklärung und zu dem Zwecke übergeben hat, damit er sich durch dieselben Geld verschaffe. Die Übergabe erfolgte also allerdings, wie die Klägerin anerkannt hat, zum Zwecke der Geldbeschaffung durch Eugster. Die Klägerin hat aber ausdrücklich bestritten, daß sie demselben das Recht eingeräumt habe, die beiden Guthaben bei der Handwerkerbank und der Hypothekenbank einzuziehen, wozu er selbstverständlich im Falle einer wirklichen Abtretung ohne weiteres berechtigt gewesen wäre. Es ist auch die Annahme unbedenklich, daß Eugster, wenn ihm die beiden Guthaben wirklich cediert worden wären, nicht unterlassen hätte, dieselben zu realisieren, statt sich durch deren Verpfändung teureres Geld zu verschaffen, so daß auch das Verhalten Eugsters für Richtigkeit der Behauptung der Klägerin spricht, daß eine Abtretung nicht stattgefunden habe. Damit steht in Übereinstimmung, daß auch die Konkursmasse Eugsters die beiden Guthaben nicht für sich, als Aktivum Eugsters, in Anspruch genommen, sondern den Überschuß über die Pfandsforderung der Beklagten hinaus, der Klägerin zugestellt hat. Es kann auch nicht etwa gesagt werden, daß der Zweck, zu dem die beiden Büchlein dem Eugster übergeben worden sind, nämlich die Geldbeschaffung, nur durch Abtretung habe erreicht werden können, und daher die Klägerin wegen dieses Zweckes die Abtretung habe wollen müssen. War, wie mit der Vorinstanz angenommen werden muß, der Zweck der Übergabe der beiden Büchlein, dem Eugster die Beschaffung von Geld durch Verpfändung derselben, bzw. der darin verkündeten Forderungen zu ermöglichen, so konnte dieser Zweck ohne Zweifel dadurch erreicht werden, daß die Klägerin den Eugster bevollmächtigte, die Forderungen in ihrem Namen, als ihr Stellvertreter, zu verpfänden. Gewiß können gewöhnliche Schuldsforderun-

gen nicht wie Wertpapiere, speziell Inhaberpapiere, und bewegliche Sachen zum Zwecke der Verpfändung verliehen, sondern nur vom Gläubiger selbst verpfändet werden, und ist eine andere Person, als der Gläubiger, nicht in der Lage, ein Pfandrecht an solchen Forderungen zu bestellen. Allein der Gläubiger braucht die Verpfändung nicht persönlich vorzunehmen, sondern er kann eine andere Person ermächtigen, dieselbe als sein Stellvertreter zu bewerkstelligen. Im Gegensatz zu der Annahme der Vorinstanz muß in der Übergabe der beiden Sparkassabüchlein zu dem von der Klägerin (wie sie anerkannt) dem Eugster gegenüber erklärten Zweck eine solche Ermächtigung gefunden werden, indem nur bei dieser Auslegung der Erklärung der Klägerin ein vernünftiger Sinn zukommt. Zwar ist nicht unwahrscheinlich, daß sowohl Eugster, als die Klägerin, die Sparkassabüchlein als Wertpapiere angesehen haben und davon ausgegangen seien, daß die Verpfändung der darin verurkundeten Forderungen durch bloße Übergabe der Urkunden erfolgen könne; allein völlig sicher ist dies doch nicht, und es darf daher aus dem Verhalten der Klägerin nicht gefolgert werden, daß sie den Eugster bloß zur Verpfändung der Forderungen in seinem eigenen Namen, nicht aber auf ihren Namen, als ihr Stellvertreter habe ermächtigen wollen. Es fragt sich daher, ob Eugster von der ihm erteilten Vollmacht Gebrauch gemacht und die in den beiden Büchlein verurkundeten Forderungen wirklich der Beklagten rechtsgültig verpfändet habe.

5. Diese Frage muß jedoch verneint werden. Für die Beantwortung derselben ist Art. 215 D.-R. maßgebend, und nun ist allerdings zwei Erfordernissen, welche diese Gesetzesbestimmung aufstellt, Genüge geleistet, nämlich der Benachrichtigung des Schuldners und der Übergabe der Schuldsurkunde an den Pfandgläubiger, dagegen ist das dritte Erfordernis, die schriftliche Beurkundung der Verpfändung, nicht erfüllt. Die Beklagte beruft sich für ihre gegenteilige Behauptung auf die Pfandklausel des Obligos vom 23. August 1894, indem sie in derselben eine generelle Verpfändung erblickt, welche sich auf alle diejenigen Papiere erstrecke, welche ihr damals oder später von Eugster übergeben, und von ihr auf das Hinterlagenverzeichnis aufgetragen worden seien. Für diese Interpretation stellt sie namentlich ab auf ihren Verkehr mit

Eugster, wie derselbe sich nach der Ausstellung des Obligo tatsächlich gestaltet hat. Allein diese Beweisführung geht fehl, indem sie einfach darauf hinausläuft, daß die Pfandklausel in dem Obligo vom 23. August 1894 deshalb auf die Verpfändung der beiden Guthaben bezogen werden müsse, weil die Parteien versäumt haben, deren Verpfändung besonders schriftlich zu bekunden. Nach ihrem klaren Wortlaut bezieht sich nämlich die erwähnte Pfandklausel nur auf die damals der Beklagten übergebenen „diversen Papiere,“ welche allerdings nicht bloß für das damals von Eugster erhobene Darlehen, sondern auch für dessen übrige — ohne Zweifel auch später entstehenden — Verbindlichkeiten als Sicherheit haften sollten, und nun steht fest, daß die Übergabe und Verpfändung der beiden Büchlein erst viel später, im Oktober und November 1894, erfolgt ist, Eugster die Büchlein am 24. August noch gar nicht besessen, und damals keine Partei an deren Verpfändung gedacht hat. Wollte man übrigens die Pfandverschreibung vom 23. August 1894 nicht bloß auf die damals der Beklagten übergebenen Papiere beschränken, sondern auch auf solche Papiere beziehen, welche später mit dem Willen Eugsters in den Gewahrsam der Beklagten gelangen würden, so wäre es gleichwohl unmöglich, darin auch eine rechtsgültige Verpfändung der beiden Guthaben der Klägerin auf die Hypothekbank und Handwerkerbank in Basel zu erblicken, indem die diese Guthaben verurkundenden Büchlein keine Wertpapiere, sondern lediglich Legitimationspapiere sind, welche, abgesehen von der Legitimationsklausel, die rechtliche Natur gewöhnlicher Schuldscheine haben, die Verpfändung solcher Forderungen, welche nicht in Urkunden verkörpert sind, aber unbedingt die Errichtung einer Verpfändungsurkunde voraussetzt, in welcher die verpfändete Forderung deutlich bezeichnet ist, zumal die Benachrichtigung des Drittschuldners nach Obligationenrecht nicht vom Verpfänder ausgehen muß, sondern auch vom Pfandgläubiger geschehen kann. Daß die Abschrift des Hinterlegungsverzeichnisses, welches die Beklagte dem Eugster zugestellt hat, die Verpfändungsurkunde nicht zu ersetzen vermag, liegt auf der Hand, da dasselbe der Unterschrift Eugsters entbehrt.

6. Nicht verständlich ist, wie die Beklagte daraus, daß die Pfandrechtsansprache im Konkurse Eugster anerkannt worden ist,

gegen die Klägerin etwas für sich herleiten will. Die Konkursmasse hat sich ausdrücklich auf den Standpunkt gestellt, daß die beiden Sparhefte, resp. die darin verurkundeten Forderungen, nicht dem Gemeinschuldner Eugster gehören, und das Konkursgericht hat auf die von der Klägerin erhobene Klage hin es abgelehnt, die Frage zu entscheiden, ob der Beklagten ein gültiges Pfandrecht an den Forderungen bestellt worden sei, weil nur der Richter am Orte der Begründung des Pfandrechts zum Entscheid dieser Frage zuständig sei. Den Rechten der Klägerin ist daher durch die Vorgänge im Konkurse Eugster in keiner Weise präjudiziert, indem die Konkursmasse sich einfach auf den Boden gestellt hat, daß die Frage, ob der Beklagten ein Pfandrecht an den beiden Forderungen zustehe, nicht sie, sondern lediglich die Parteien dieses Prozesses angehe und daher zwischen ihnen zum gerichtlichen Austrag zu bringen sei.

7. Ebenso ist klar, daß die bloße Möglichkeit der Einkassierung der beiden Guthaben auf Seite der Beklagten für den Entscheid des vorliegenden Prozesses ganz ohne Einfluß sein muß. Daraus, daß sich die Schuldner der Guthaben das Recht vorbehielten, an den Vorweiser des Büchleins zu leisten, können nur sie Rechte gegen den Gläubiger herleiten, dagegen kann ein Dritter, welcher die Forderung eingezogen hat, sich darauf gegenüber dem wahren Gläubiger nicht berufen. Sein Bezugsrecht kann sich vielmehr nur daraus ergeben, daß ihm an der betreffenden Forderung ein solches Recht eingeräumt worden ist, welches ihn zum Bezuge rechtlich befugt erscheinen läßt, also entweder ein Gläubigerrecht, oder ein Pfandrecht mit der Befugnis zur Einkassierung der Forderung, oder ein Mandat, eine Anweisung, wonach der Dritte, sei es im Interesse des Gläubigers, sei es im eigenen Interesse, zum Einzug bevollmächtigt wurde. Von alledem ist in casu keine Rede; vielmehr hat die Beklagte die Forderungen lediglich als vermeintlicher Pfandgläubiger eingezogen, während ihr in That und Wahrheit ein solches Pfandrecht nicht zustand. Sie hat daher die von der Klägerin zurückgeforderte Summe ohne Rechtsgrund erhalten und ist durch dieselbe ohne rechtfertigenden Grund auf Kosten der Klägerin bereichert.

8. Was schließlich das von der Beklagten eventuell geltend

gemachte Retentionsrecht anbetrifft, so ist dasselbe von der Vorinstanz mit Recht verworfen worden. Denn Art. 224 O.-R. kennt nur ein Retentionsrecht an beweglichen Sachen und Wertpapieren, und zu den letzteren gehören nun eben die beiden Sparkassabüchlein nicht. Allerdings sind dieselben bewegliche Sachen, aber sie haben, da sie bloße Beweisurkunden sind, keinen Vermögenswert, weshalb sie nicht Gegenstand des Retentionsrechts im Sinne des Art. 224 O.-R. sein können. (Vgl. Bundesger. Entsch. Bd. XI, S. 384 C. 6 u. Bd. XX, S. 376 C. 8.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Kantonsgerichts von St. Gallen vom 12./27. Januar 1899 in allen Teilen bestätigt.

40. Urteil vom 29. April 1899 in Sachen Brunner
gegen

Unfallversicherungs-Gesellschaft „Zürich.“

Unfallversicherung. Durch Trunkenheit herbeigeführter Unfall; Beweislast. Thatsächliche Feststellung. Verletzung der Anzeigepflicht.

A. Durch Urteil vom 17. Januar 1899 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Die Klägerin, Witwe Brunner, ist mit ihrem Nichteintretensschlusse gegenüber der Beweisbeschwerde der Beklagten, Transport- und Unfallversicherungsaktiengesellschaft Zürich, abgewiesen.

2. Die Beklagte ist mit ihrer Beweisbeschwerde abgewiesen.

3.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage: Es sei in Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage zuzusprechen.

C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Klägerin diesen Berufungsantrag.